

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Lauben (BGS/WAS)

vom 19.12.2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Lauben folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Lauben vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. Als § 3 Abs. 3 wird neu eingefügt:

Ist bei Grundstücken, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragsschuld entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die nach früherem Satzungsrecht maßgebende Geschossfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschuld bei unbebauten Grundstücken mit der Bebauung, bei bebauten Grundstücken mit der Vergrößerung der vorhandenen anschlussbedürftigen Geschossfläche.

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 0,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ³Für gewerbliche Betriebe, die im Ablauf ihres Produktions- und Leistungsprozesses wassersparende Vorkehrungen treffen und dadurch ihren Wasserverbrauch nachhaltig erheblich senken, wird auf Antrag bei einer Abnahme von mehr als 30.000 m³ Wasser im Jahr ab 30.001 m³ eine Gebühr von 0,63 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers festgesetzt.

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lauben, den 19.12.2018


Berthold Ziegler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Niederlegung der Satzung ab 20.12.2018 im Rathaus Heising, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, Zimmer 8, wurde ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln in Lauben, Heising, Stielings und Moos in der Zeit vom 20.12.2018 bis _____ bekanntgemacht.

Lauben, den _____

Richtmann